



SATZUNG

Mail: office@wienbadminton.at

Web: www.wienbadminton.at

ZVR: 701317730

Inhaltsverzeichnis

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VERBANDES	2
§ 2. ZWECK DES VERBANDES	2
§ 3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VERBANDSZWECKES	3
§ 4. MITGLIEDSCHAFT, VERBANDSANGEHÖRIGE und EHRSPERSONEN	3
§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8. Weitere RECHTSGRUNDLAGEN des WBV für MITGLIEDER und VERBANDSANGEHÖRIGE	6
§ 9. ORGANE DES VERBANDES	6
§ 10. DER VERBANDSTAG	7
§ 11. AUFGABENKREIS DES VERBANDSTAGES	10
§ 12. DER VORSTAND	11
§ 13. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES	14
§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER	15
§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT	16
§ 16. BEKENNTNIS FÜR RESPEKT UND GEGEN UNSPORTLICHKEIT sowie GEWALT	17
§ 17 ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN	18
§ 18 SPIELMANIPULATION UND WETTBETRUG	18
§ 19 DATENSCHUTZ	19
§ 20. AUFLÖSUNG DES VERBANDES	19
§ 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19



SATZUNG

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VERBANDES

- (1) Der Verein führt den Namen Wiener Badminton Verband (WBV) und ist die Vereinigung der in Wien bestehenden Vereine dieser Sportart.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Ordentliches Mitglied des Wiener Badminton Verbandes kann jeder Verein werden, der unter Beachtung der Ordnungsvorschriften des Vereinsgesetzes (VereinsG) gegründet worden ist und seinen Sitz im Bundesland Wien hat. Unter der gleichen Voraussetzung können andere Vereine bzw. Verbände, die sich aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht ausschließlich oder überwiegend dem Badmintonsport widmen, Mitglieder des Wiener Badminton Verbandes werden, wenn sie in einer ihrer Sektionen/Sparten den Badmintonsport betreiben. Vereine der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland können durch Beschluss des Wiener Badminton Verbandes ausnahmsweise aufgenommen werden.
- (4) Der WBV ist Mitglied des Österreichischen Badminton Verbandes (ÖBV)

§ 2. ZWECK DES VERBANDES

Der Verband ist überparteilich und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ziele und Aufgaben des Verbandes sind vornehmlich:

- a) Die Verbreitung, Förderung, Pflege, Organisation und Regulierung des Badmintonsports in Wien
- b) Die Vertretung der Interessen der Badminton spielenden Vereine Wiens bzw. sonstigen Mitglieder
- c) Die Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art sowie die Unterstützung der Verbandsangehörigen an der Teilnahme an solchen Veranstaltungen
- d) Die Schaffung, Herausgabe und Kontrolle der für den gesamten Badmintonsport in Wien vorgesehenen Bestimmungen in Abstimmung mit jenen des Österreichischen Badminton Verbandes
- e) Die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie in einer eigenen Verbandszeitschrift
- f) Im Rahmen der räumlichen und sachlichen Zuständigkeit (Badmintonsport in Wien) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch illegaler leistungssteigerender Mittel unterbinden.
- g) Im Rahmen der räumlichen und sachlichen Zuständigkeit (Badmintonsport in Wien) jede Form von Gewalt zu unterbinden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



SATZUNG

§ 3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Einsatz folgender Mittel verwirklicht werden:

(1) Ideelle Tätigkeiten:

- a) Pflege und Förderung des Badmintonsports für alle Altersstufen
- b) Abhalten von Sportveranstaltungen, Werbeveranstaltungen und -maßnahmen, Vorträge, Versammlungen Trainings, Kurse, Camps, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende
- c) Interessenvertretung der Mitglieder und Knüpfung von nationalen wie internationalen Kontakten

(2) Finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Nenngebühren, Protestgebühren, Geldbußen und Erträge aus sonstigen Verbandsveranstaltungen (zB Ball, Faschingsschnas, Frühschoppen, Flohmarkt)
- b) Subventionen, Förderungsbeiträge, Sportförderungsmittel sowie sonstige Förderungen
- c) Unentgeltliche Zuwendungen wie zB Spenden, Sammlungen oder Vermächtnisse,
- d) sonstige Zuwendungen wie zB Werbeeinnahmen oder Sponsorengelder

§ 4. MITGLIEDSCHAFT, VERBANDSANGEHÖRIGE und EHRSPERSONEN

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder, die ausschließlich juristische Personen sind, konkret Vereine, die den Sport Badminton (unter Umständen in einer Sektion / Sparte neben anderen Sportarten) betreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen fördern (natürliche oder juristische Personen wie zB Badmintonanlagen, den Wiener Badmintonsport sonst unterstützende Vereine, Förderer und sonstige Interessenten).

Der Verband hat überdies:

(3) Verbandsangehörige. Dies sind

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) Ausschuss- und Schiedsgerichtsmitglieder,
- c) die Rechnungsprüfer des WBV,
- d) die Referenten des WBV
- e) die Schiedsrichter des WBV, sowie
- f) die beim Österreichischen Badminton Verband (ÖBV) respektive beim Wiener Badminton Verband gemeldeten Mitglieder der Vereine, und
- g) die im Namen der Mitgliedsvereine tätig werdenden Funktionäre, Übungsleiter, Lehrwarte, Schiedsrichter, Trainer und sonst tätige Personen.



SATZUNG

- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrspersonen sind vom Verbandstag hierzu ernannte natürliche Personen, die sich um den Wiener Badminton Verband oder den Badmintonsport in Wien besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Aufzählung der aktuellen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrspersonen erfolgt in der Geschäftsordnung (GO) des Wiener Badminton Verbandes, diese dient rein der Information.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich an den Wiener Badminton Verband zu erfolgen.
- (2) Diesem Ansuchen sind beizufügen:
 - a) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied: die von der Vereinsbehörde genehmigte Satzung, die mit jener des Wiener Badminton Verbandes grundsätzlich im Einklang stehen muss, sowie eine Amtsbestätigung der Vereinsbehörde jüngsten Datums über das Leitungsorgan, ferner bei Vereinen mit mehreren Sektionen/Sparten Namen und Anschriften des Leitungsorgans der Badmintonsektion/-sparte.
 - b) Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied: eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Erklärung, den Wiener Badminton Verband im Sinne des § 3 der Satzungen zu unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt und die Zahlung der satzungsgemäßen Beträge nachgewiesen ist.
- (5) Nach der endgültigen Aufnahme gemäß Abs. 4 wird das ordentliche Mitglied auch in der Geschäftsordnung (GO) des Wiener Badminton Verbandes geführt.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Verlust der Rechtspersönlichkeit ist dem Wiener Badminton Verband nachweislich mitzuteilen.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Wiener Badminton Verband kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des Wiener Badminton Verbandes sind ihm, ebenso wie bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, zurückzustellen. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich an den WBV-Vorstand zu erfolgen.



SATZUNG

- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung über ein Jahr mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an den Vorstand zulässig, der darauf unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einberufen muss. Bis zur Entscheidung des außerordentlichen Verbandstages ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Soweit möglich und sinnvoll sind gelindere Sanktionen zu bevorzugen. Die Details regelt die Schlichtungs- und Sanktionsordnung.
- (6) Der Ausschluss von Verbandsangehörigen sowie die Aberkennung der Eigenschaft als Ehrsperson (inkl. gelindere Mittel) kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes vom Verbandstag über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder der Mitgliedsvereine des WBV sind berechtigt, an den Sportveranstaltungen des WBV teilzunehmen. Dabei sind die jeweils vom WBV-Vorstand festgelegten Bedingungen maßgeblich.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei jedem Verbandstag, vom Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb des Verbandstages und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlagen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Antrag zur Diskussion und Beschlussfassung im Vorstand einzureichen.
- (5) Das Stimmrecht beim ordentlichen sowie beim außerordentlichen Verbandstag gleichwie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern durch bevollmächtigte Vertreter zu. Das passive Wahlrecht steht allen WBV Verbandsangehörigen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme am Verbandstag teilzunehmen. Sie haben dort weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- (7) Ehrenpräsidenten und Ehrspersonen haben das Recht, mit beratender Stimme sowohl am Verbandstag als auch bei Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben dort weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- (8) Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen



SATZUNG

und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten, Ordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

- (9) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme bzw. zur Erfüllung der vereinbarten Sach- oder Dienstleistungen verpflichtet.
- (10) Mitglieder des Wiener Badminton Verbandes, die ihren finanziellen oder sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können aufgrund eines Beschlusses des WBV Vorstandes mit Strafen (Strafzahlungen, Aberkennung einzelner Rechte, insb. das Stimmrecht am Verbandstag oder die Teilnahme an Sportveranstaltungen) belegt werden. Im Beharrungsfall kann vom Vorstand der Ausschluss aus dem Verband beschlossen werden.

§ 8. Weitere RECHTSGRUNDLAGEN des WBV für MITGLIEDER und VERBANDSANGEHÖRIGE

- (1) Entscheidungen, die von den Organen des Wiener Badminton Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ordnungen erlassen und beschlossen werden, sind für alle Mitglieder und Verbandsangehörigen bindend.
- (2) Weitere Rechtsgrundlagen, abgeleitet aus dieser Satzung, bilden die folgenden Ordnungen:
 - a) Schlichtungs- und Sanktionsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Wettspielordnung
- (3) Die aktuellen Rechtsgrundlagen des WBV (Abs 2) sind wenn möglich öffentlich einsichtig (Homepage). Allen Mitgliedern wird auf Anfrage Einsicht gewährt.

§ 9. ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) der Verbandstag
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) das Schiedsgericht



SATZUNG

§ 10. DER VERBANDSTAG

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes iSd Vereinsgesetzes 2002. Er findet alle drei Jahre, möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist eine Mitgliederversammlung, die nach Bedarf, insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen, durch den Vorstand einberufen werden kann. Die Einberufung erfolgt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen, oder
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder,
 - c) auf Antrag der Rechnungsprüfer iSd § 21 Abs 5 VereinsG 2002 oder
 - d) durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Der außerordentliche Verbandstag hat längstens innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden. Beruft der Vorstand trotz obiger Umstände in diesem Zeitraum keinen Verbandstag ein, so können die obigen Antragsberechtigten von sich aus einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

- (3) Die Leitung des Verbandstages führt der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten nach Dienstalter. Sind auch diese Verhindert, so führt der Schriftführer den Vorsitz; ansonsten das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied. Dies gilt auch für die Zeitdauer der Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes.
- (4) Sowohl zum ordentlichen wie auch zum außerordentlichen Verbandstag sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (persönliche Übergabe, Post, E-Mail etc.) einzuladen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die dem Vorstand vorliegenden Kontaktdaten (vertretungsbefugte Person(en), Postadresse, E-Mailadresse), die in der Mitgliederliste der Geschäftsordnung angeführt sind, aktuell zu halten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann wirksam an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Postadresse zugestellt werden. Die Einladung zum Verbandstages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese beinhaltet den geplanten Ablauf, hierbei zumindest: Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll des letzten Verbandstages sowie den Grund der Einberufung des Verbandstages. Eine Verlegung von Ort oder Zeit gilt als Neueinberufung, es sei denn sie ist geringfügig (zB eine Stunde früher oder später; örtlich nahe).
- (5) Mit der Einberufung zum ordentlichen Verbandstag ist vom Vorstand ein Wahlkomitee gemäß Geschäftsordnung (GO) zu installieren. Für einen außerordentlichen Verbandstag ist ein Wahlkomitee nur dann zu installieren, wenn nach den Regeln dieser Satzung ein Organmitglied (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgerichtsmitglied) neu zu wählen ist.



SATZUNG

- (6) Teilnahmeberechtigt bei einem ordentlichen wie einem außerordentlichen Verbandstag sind alle ordentlichen wie außerordentlichen Mitglieder des Wiener Badminton Verbandes (durch maximal zwei bevollmächtigte Vertreter), Ehrenpräsidenten und Ehrspersonen sowie die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer.
- (7) Das Stimmrecht bei einem ordentlichen wie einem außerordentlichen Verbandstag sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern durch die für sie bevollmächtigten Vertreter zu.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes von Mitgliedern ist zulässig und entsprechend glaubhaft zu machen. Ein Vertreter kann höchstens drei Stimmrechte ausüben.
- (9) Der Verbandstag ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind allerdings zu Beginn des Verbandstages nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder persönlich oder durch Vertretung anwesend, so ist mit dem Beginn des Verbandstages 15 Minuten zuzuwarten. Ist dies nicht geschehen, sind alle Informationen neuerlich zu erteilen und alle Handlungen zu wiederholen.
- (10) Am Verbandstag ist nur über ordnungsgemäß gestellte Anträge zu tagen und zu entscheiden (=Beschlussfassung). Ein ordnungsgemäßer Antrag hat zulässig und rechtzeitig zu sein. Zulässig ist ein Antrag, der von einem Vorstandsmitglied, den Rechnungsprüfern, dem Schiedsgericht oder einem Mitglied (ordentlich oder außerordentlich) mit in sich schlüssiger Begründung eingebracht wurde. Rechtzeitig ist ein Antrag grundsätzlich, der mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich eingegangen ist.
- (11) Jeder ordnungsgemäße Antrag ist vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen und an alle Teilnahmeberechtigten (insb. Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Ehrspersonen, ordentliche und ao Mitglieder, vom Vorstand eingeladene Gäste) spätestens am dritten Tag vor dem Verbandstag zu übermitteln. Am Verbandstag sind die Anträge entsprechend der Tagesordnung zu behandeln. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Diskussion. Jeder Sitzungsteilnehmer darf sich an der Diskussion beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Präsident, wobei die Worterteilung in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt. Dem Berichterstatter respektive dem Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort zur Antwort erteilt werden. Der Präsident kann jedenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Nach Beendigung der Diskussion und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller respektive der Berichterstatter das letzte Wort. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind tunlichst zusammen zu beraten.
- (12) Von der Tagesordnung oder von dem zur Diskussion stehenden Punkt abschweifende, beleidigende und den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Präsident "zur Sache" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" gerufene Redner kann der Präsident das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die gesamte weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.



SATZUNG

- (13) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Präsidenten verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt die Sitzung stören, können vom Präsidenten ausgeschlossen werden.
- (14) Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners oder des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag sofort mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ohne vorherige Diskussion. Hiergegen kann sich der Einspruchswerber nach dem Verbandstag an das Schiedsgericht wenden (iSd der GO).
- (15) Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht geringe Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind. Auch Anträge, deren Übermittlung an die Teilnahmeberechtigten nicht am dritten Tag vor dem Verbandstag erfolgte, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Ebenso sind Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits in den letzten 14 Tagen gefasster Beschlüsse wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird am Verbandstag mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden. Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne Diskussion zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Wiener Badminton Verbandes sind nicht zulässig.
- (16) Anträge, die bereits abgelehnt wurden, können am nächsten Verbandstag neuerlich gestellt werden.
- (17) Abänderungs- oder Gegenanträge sind ebenso wie Berichtigungsanträge oder ein Antrag auf Schluss der Diskussion betreffend einen Antrag immer zulässig, sofern sie nicht missbräuchlich gestellt werden. Über sie entscheidet der Verbandstag gem. den allgemeinen Bestimmungen.
- (18) Den Ablauf der Wahl von Organmitgliedern (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht) regelt die Geschäftsordnung. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (19) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag daher nicht angenommen.
- (20) Beschlüsse, mit denen die Satzung des Verbandes geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, solche mit denen der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (21) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Präsident namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.



SATZUNG

Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen gänzlich unberücksichtigt.

(22) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig. Es hat insb. etwa zu enthalten:

- Ort, Tag, Anfang und Ende des Verbandstages
- Zahl der erschienenen Mitglieder, deren Stimmenzahl sowie die Beschlussfähigkeit
- Bezeichnung des Sitzungsleiters und Schriftführers
- die behandelten Anträge
- Kurzfassung des Debattenverlaufes
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt (anonymem) Abstimmungsergebnisses
- Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und Erklärung über die Annahme des Amtes

Der Schriftführer hat das Protokoll innerhalb angemessener Zeit (zwei Wochen) längstens jedoch binnen zweier Monate den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Auf Protokollen ist der Verteiler anzuführen. Es können alle Empfänger namentlich oder in Gruppen angeführt sein. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Erfolgte Einsprüche sind in Abschrift allen Protokollempfängern zu übermitteln. Beeinspruchte Protokolle sind beim nächsten Verbandstag zu klären und zu genehmigen.

§ 11. AUFGABENKREIS DES VERBANDSTAGES

Dem Verbandstag obliegt:

- (1) die Information der Mitglieder durch den Vorstand über die finanzielle Gebarung und zentralen Geschehnisse seit dem letzten Verbandstag
- (2) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- (3) die Entgegennahme des Berichtes über die geprüfte Einnahmen- /Ausgabenrechnung iSd §21 Abs 4 VereinsG (Kassier)
- (4) die Entlastung des Vorstandes
- (5) die strategischen Aufgaben des Vorstandes festzulegen
- (6) die Wahl und Enthebung des Vorstandes
- (7) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- (8) die Wahl und Enthebung des Schiedsgerichts sowie die Bestimmung des Vorsitzenden
- (9) die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Schiedsgerichtsmitglieder
- (10) die Genehmigung der Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (11) die Genehmigung von Geschäften zwischen Organmitgliedern und dem Verband



SATZUNG

(12) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen die Beschlussfassung über sämtliche ordnungsgemäß eingebrachte Anträge am Verbandstag

(13) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 12. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Präsidenten

und höchstens zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern

b) (maximal) zwei Vizepräsidenten

c) dem Schriftführer - Bei Abwesenheit des / der Schriftführer*in übernimmt ein*e anwesende*r Referent*in oder ein sonstiges Vorstandsmitglied die Protokollführung.

d) dem Kassier/Finanzferenten

e) sowie den Fachreferaten, das sind

- Nachwuchsreferat
- Lehr-, Ausbildungs- und Trainerreferat
- Marketing- und Medienreferat
- Rechtsreferat
- Schiedsrichterreferat
- Schulsportreferat
- Ligareferat
- Breitensportreferat

(2) Der Vorstand wird vom ordentlichen Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Die Vertretung des WBV nach außen obliegt in allgemeinen Angelegenheiten dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung den beiden Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten dem Präsidenten und dem Kassier, wobei Rechtsgeschäfte nur nach Vorstandsbeschluss möglich sind. Unter dieser Voraussetzung werden sie mit Unterschrift des Präsidenten oder der beiden Vizepräsidenten abgeschlossen. Bei Geldangelegenheiten ist nach entsprechendem Vorstandsbeschluss die Unterschrift eines Präsidenten und des Kassiers erforderlich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können vom Präsidenten, wenn er verhindert ist von einem der Vizepräsidenten erteilt werden. Voraussetzung ist ein gültiger Vorstandsbeschluss.

(4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Er legt anlässlich von Vorstandssitzungen, Versammlungen und sonstigen Besprechungen die allfällige Tagesordnung fest und



SATZUNG

veranlasst die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Bei Verhinderung des Präsidenten werden alle Funktionen von einem der Vizepräsidenten (Geschäftsordnung) ausgeübt. Sind auch diese verhindert, übernimmt der Schriftführer die Führung der Sitzung. Der Präsident ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein, ansonsten zumindest zwei Mal jährlich.

(5) Der Vorstand hat das Recht,

- a) bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren
- b) bei Bedarf ein wählbares Mitglied für ein vakantes Referat zu kooptieren.

In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung beim nächstfolgenden Verbandstag einzuholen. Andernfalls bzw. wenn die Genehmigung nicht erteilt wird entfällt die Kooptierung mit Wirkung ab Beschlussfassung des Verbandstages (ex nunc). Wird keine geeignete Person für die vakante Stelle gefunden oder kann sich der Vorstand auf keine Person einigen, so kann die Stelle (wenn sinnvoll möglich) vorübergehend unbesetzt bleiben.

(6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder in erheblichem, den ordnungsgemäßen Ablauf voraussichtlich hindernden Umfang auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder als (auch elektronische) Umlaufbeschlüsse. Ein Umlaufbeschluss wird nicht gefasst, wenn dies ohne weiteres auch in der nächsten Vorstandssitzung möglich ist. Ob dies der Fall ist, bedarf der formlosen Zustimmung einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder zweier (Vize-)Präsidenten.

(8) Wenn eine Entscheidungsfindung mittels Umlaufbeschluss erfolgt, so kann der Antrag, über den abgestimmt wird, von jedem Vorstandsmitglied ausgesendet werden. Er hat zumindest zu enthalten:

- a) eine Begründung, weshalb die Sache zur Abstimmung kommt und ein Umlaufbeschluss sinnvoll ist
- b) einen als Entscheidungsfrage formulierten Antrag
- c) die möglichen gültigen Antworten
- d) die einzuhaltende Frist sowie
- e) auf welche Weise und wohin die Antwort rückübermittelt werden muss, zu enthalten.

Umlaufbeschlüsse bedürfen der expliziten Zustimmung der jeweils erforderlichen Mehrheit der Stimmen. Die gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden



SATZUNG

Sachlage angepasst sein. Die Vorstandsmitglieder müssen über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses unverzüglich informiert werden.

- (9) Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten bzw. im Falle der Verhinderung von einem der Vizepräsidenten nach Notwendigkeit und eigenem Ermessen oder auf Antrag schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Zugleich mit der Einberufung ist die vom Präsidenten vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben, sofern nicht von den Vorstandsmitgliedern hierauf mit einfacher Mehrheit verzichtet wird.
- (10) Der Präsident ist bzw. die Vizepräsidenten sind verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, von mindestens 50 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder beiden Rechnungsprüfern gefordert wird. In diesen Fällen sind Umlaufbeschlüsse nicht zulässig.
- (11) Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder (schriftlich oder mündlich) zum konkreten Termin eingeladen wurden und der Präsident und ein Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand auch in Abwesenheit des Präsidenten und eines Vizepräsidenten beschlussfähig, sofern der abwesende Präsident oder einer von zwei abwesenden Vizepräsidenten vorab oder fernmündlich einer Beschlussfassung zustimmen.
- (12) Kommt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht einberufen wird.
- (13) Zum Ablauf der Diskussion und Beschlussfassung sowie zum Umgang mit störendem Verhalten gelten die Bestimmungen betreffend Verbandstagssitzungen (§ 10 Abs 10 – 17 und 21 - 22) sinngemäß, unter Maßgabe der besonderen für den Vorstand geltenden Bestimmungen (zB 7 bzw. 3 Tage Einberufungsfrist).
- (14) Das Stimmrecht bei Vorstandssitzungen steht den Mitgliedern des Vorstandes zu. Vakante Referate, deren Aufgabenkreise einem Vorstandsmitglied zugeordnet sind, sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des nach der Geschäftsordnung (GO) sachlich zuständigen Mitgliedes den Ausschlag (Richtlinienkompetenz). Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse treten sofort in Kraft.
- (15) Der Präsident wie auch die Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Stimmrechtes zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Diskussion betroffen oder unmittelbar berührt wird, und eine Interessenskollision gegeben ist. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.
- (16) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (17) Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen



SATZUNG

Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Ab dem Zeitpunkt der Enthebung bis zu deren Inkrafttreten dürfen vom Vorstand nur noch im Interesse des WBV unbedingt notwendige Handlungen gesetzt werden.

- (18) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (19) Die internen Aufgabengebiete der Mitglieder des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan, insbesondere dem Verbandstag, zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) alle ihm durch diese Satzung und die hierauf erlassenen Ordnungen übertragenen Fragen zu behandeln und zu erledigen
 - b) das Verbandsvermögen zu verwalten und die Verteilung von Subventionen vorzunehmen
 - c) ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen zu führen (insb. Einnahmen-/Ausgabenrechnung; Vermögensübersicht) inkl. Rechenschaftsbericht, Rechnungsabschluss
 - d) die zeitgerechte Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages
 - e) die Vorlage der Berichte und Anträge zum Verbandstag
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern sowie die vorübergehende Entziehung von Mitgliedschaftsrechten
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Wettspielordnung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Schlichtungs- und Sanktionsordnung
 - h) Ausschüsse und Arbeitsgruppen (siehe GO) einzusetzen und wieder aufzulösen
 - i) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern
 - j) Allfällige Aufnahme und Kündigung von Angestellten sowie die Bestellung von Verbands- insb. Jugendtrainern, inkl. typischer arbeitsvertraglicher Vereinbarungen
 - k) Die Festlegung des minimalen und maximalen Strafmaßes von typischen Verstößen als Anhang der Schlichtungs- und Sanktionsordnung



SATZUNG

- l) Die Festlegung und Veränderung der Mitgliedsbeiträge sowie die Festlegung oder Änderung einer Gleitformel zur automatischen jährlichen Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- m) die Erfüllung der Berichtspflicht an den Verbandstag
- n) Organisation und Durchführung von WBV Veranstaltungen (insb. die Landesligen sowie die Landesmeisterschaft)
- o) Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Mitgliedern
- p) alle Interessen zu wahren, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes im Sinne dieser Satzung ergeben.
- q) Die Vertretung des Verbandes sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber dem Österreichischen Badminton Verband (ÖBV)

§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Verbandstag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer iSd § 5 Abs 5 VereinsG 2002 für die Funktionsdauer des Vorstandes. Sie dürfen nicht dem Vorstandsvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere die Prüfung der Kassengebarung und der widmungsgerechten Verwendung der Mittel. Sie haben dem Verbandstag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jedes Jahres.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes mit beratender Stimme, teilzunehmen. Dabei haben sie kein Stimmrecht. Sie haben alle Vorstandssitzungsprotokolle zu erhalten. Sie können jederzeit nach Aufforderung an den Finanzreferenten in alle Buchungsunterlagen Einsicht nehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer müssen über Anforderung durch den Präsidenten oder beim Rücktritt des Finanzreferenten eine außerordentliche Prüfung durchführen. Eine begleitende Kontrolle im den Rechnungsprüfern erforderlich scheinenden Ausmaß muss einmal jährlich stattfinden, worüber ein Bericht an den geschäftsführenden Vorstand zu erstellen ist. Bei Ende der Funktionsperiode sind eine Gesamtprüfung durchzuführen und ein Bericht an den ordentlichen Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes zu erstellen.
- (6) Im Falle des Rücktritts eines Rechnungsprüfers ist durch einen außerordentlichen Verbandstag ein neuer Rechnungsprüfer zu bestellen. Ist eine Bestellung von geeigneten Rechnungsprüfern durch den Vorstand möglich und in Hinblick auf eine zu erwartende Genehmigung dieser Personen durch den nächsten Verbandstag praktisch sinnvoll, kann der Vorstand den nachfolgenden Prüfer auswählen.



SATZUNG

§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung, der geltenden Verbandsordnungen sowie den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf vom ordentlichen Verbandstag des Wiener Badminton Verbandes jeweils für drei Jahre gewählten Mitgliedern zusammen. Es besteht aus dem vom Verbandstag bestimmten Vorsitzenden, sowie vier weiteren vom Verbandstag gewählten Mitgliedern
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen deshalb keinem Organ des Wiener Badminton Verbandes nach § 9 angehören.
- (4) Das Schiedsgericht wird in der Besetzung von drei Personen aktiv und trifft in dieser Besetzung seine Entscheidung(en).
- (5) Einberufung des Schiedsgerichts: Die Besetzung wird derart festgelegt, dass jeder Streitteil innerhalb von einer Woche ab Anrufung dem Vorsitzenden eines der gewählten Mitglieder als Beisitzer namhaft macht. Verzichtet ein Streitteil oder beide Streitteile auf sein Wahlrecht, entscheidet das Los über die noch offenen Mitglieder des Schiedsgerichts.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht den Streitteilen, nach Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist des § 8 Abs 1 VerinsG, jedenfalls offen.
- (7) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes auf eine Einigung hinzuwirken und einen Schlichtungsvorschlag zu erstatten. Wird dieser akzeptiert, ist die Sache damit einvernehmlich erledigt. Des Weiteren hat das Schiedsgericht Stellungnahmen der Streitparteien und der mit der Sache allenfalls beschäftigten Vorstandsmitglieder einzuholen und zu würdigen. Alle Stellungnahmen haben schriftlich zu erfolgen. Keine der Streitparteien und kein Vorstandsmitglied ist zu einer Stellungnahme verpflichtet.
- (8) Das Verfahren hat entsprechend dem Verfahrensgegenstand möglichst rasch zu erfolgen.
- (9) Das Verfahren soll nach Möglichkeit schriftlich geführt werden. Wenn es dem Schiedsgericht aber zweckmäßig erscheint, so können insbesondere mündliche Auskünfte eingeholt und kann auch mündlich verhandelt werden. In diesem Fall sind jedoch schriftliche Aufzeichnungen (Aktenvermerke, Protokolle oder Gedächtnisprotokoll mit Datum und Unterschrift der Beteiligten, die den wesentlichen Inhalt der Gespräche wiedergeben) zu führen.
- (10) Die Parteien können sich im Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen oder auch einen (Rechts)beistand beiziehen. Kostenersatz besteht insbesondere in letzterem Fall keiner.



SATZUNG

- (11) Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann sich aus triftigen Gründen für befangen erklären. Diesfalls hat jene Partei, die dieses Mitglied gewählt hat, ein anderes Mitglied des Schiedsgerichtes zu wählen, allenfalls nach vorheriger Kooptierung eines neuen Mitgliedes.
- (12) Streitigkeiten werden fair, praktisch und auf der Grundlage einer objektiven Bewertung der Umstände behandelt und entschieden.
- (13) Das Schiedsgericht kann von allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes durch Schreiben an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes angerufen werden, womit es einberufen ist. Sofern das Schiedsgericht auf Grundlage der Satzung oder erlassenen Ordnungen Organ 2. Instanz ist, bedarf es einer entsprechenden Erschöpfung der 1. Instanz (vgl. Schlichtungs- und SanktionsO). Das Schiedsgericht als zweite Instanz ist – bei rechtmäßiger Anrufung – in keiner Weise an eine Entscheidung erster Instanz gebunden. Neue Beweise sind natürlich zulässig.
- (14) Die Schlichtungsstelle verständigt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schriftführer von der Einberufung. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes endet mit Erledigung des Falles (Einigung/Entscheidung/Anrufung der ord. Gerichte).
- (15) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind nach Ende ihrer Funktionsperiode vom Verbandstag zu entheben, sofern sie nicht neuerlich gewählt werden. Eine Enthebung durch den Verbandstag ist auch bei grober Pflichtverletzung, insb. monatelanger Säumigkeit, möglich.
- (16) Die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist möglich, wenn besondere Gründe (Verdacht auf Täuschung, falsche Zeugenaussagen, neue Beweismittel, etc.) vorliegen. Das Verfahren kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der Begründung durch Initiative des Schiedsgerichtes oder über Antrag einer Partei wiederaufgenommen werden. Wird eine Wiederaufnahme vom Schiedsgericht abgelehnt, so gibt es kein Rechtsmittel.
- (17) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Schiedsgerichts sind die verbleibenden Mitglieder angehalten, binnen drei Monaten ein neues Mitglied als Ersatz zu kooptieren.

§ 16. BEKENNTNIS FÜR RESPEKT UND GEGEN UNSPORTLICHKEIT sowie GEWALT

- (1) Der Wiener Badminton Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der WBV, seine Verbandsangehörigen und seine Mitglieder verfolgen das Ziel,
 - die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
 - unsportlichem Verhalten klar entgegen zu treten,
 - alle fair zu behandeln,



SATZUNG

- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
 - die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
 - sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
 - die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
 - ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
 - soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
 - anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des WBV stehen,
 - Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der betroffenen Personen anzupassen,
 - durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken
- (3) Im Fall von diesen Zielen gravierend entgegenstehenden Handlungen kann eine Sanktionierung nach der Schlichtungs- und Sanktionsordnung erfolgen.

§ 17 ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN

- (1) Der WBV bekennt sich zu den gültigen Anti-Dopingbestimmungen.
- (2) Für den Verband und seine Mitglieder gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Österreichischen Badmintonverbandes (ÖBV), der World Anti Doping Agency (WADA), der Badminton World Federation (BWF), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) basierend auf den jeweils aktuell gültigen Anti-Dopingbestimmungen und Gesetzgebungen, hier das ADBG.
- (3) Im Fall von Verstößen kann eine Sanktionierung nach der Schlichtungs- und Sanktionsordnung erfolgen.

§ 18 SPIELMANIPULATION UND WETTBETRUG

- (1) Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und



SATZUNG

fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

- (2) Im Fall von Verstößen kann eine Sanktionierung nach der Schlichtungs- und Sanktionsordnung erfolgen.

§ 19 DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied bestätigt, dass die personenbezogenen Daten seiner Verbandsangehörigen, insbesondere Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung ordnungsgemäß erhoben wurden und die Zustimmung erklärt wurde, dass diese Daten mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbandes verarbeitet und weitergegeben werden, dies insbesondere für die Information von Verbandsangehörigen, Führung der Buchhaltung, Erstellung von Ranglisten und der Altersklasseneinteilung Verbreitung der Begeisterung für den Sport und der Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 20. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit der in § 10 Abs 20 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) anerkannt ist und vom Verbandstag bestimmt wurde.

§ 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde im Rahmen des ao. Verbandstages des Wiener Badminton Verbandes am 09.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung per Bescheid durch die zuständige Vereinsbehörde am 14.02.2024 in Kraft.